

Maßnahmen im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine in Österreich (2022 – 6/2023)

Martin Stiller

Wien, 14. November 2023



Finanziert von der
Europäischen Union



Bundesministerium
Inneres



LANDESBÜRO
FÜR ÖSTERREICH



Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in jedem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) und EMN-Beobachterstaaten in Norwegen, Georgien, der Republik Moldau, der Ukraine, Montenegro, Armenien und Serbien. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Aktuelle EMN-Publikationen



<https://www.emn.at/de/publikationen/jahresberichte>

Common Template of EMN Study 2023

The Application of the Temporary Protection Directive: Challenges and Good Practices in 2023

NATIONAL CONTRIBUTION FROM AUSTRIA

Disclaimer: The following information has been provided primarily for the purpose of contributing to this EMN study. The EMN NCP has provided information that is, to the best of its knowledge, up-to-date, objective and reliable within the context and confines of this study.

Top-line factsheet (max. 1 page)

The top-line factsheet will serve as an overview of the **National Contribution** introducing the study and drawing out key facts and figures from across all sections, with a particular emphasis on elements that will be of relevance to (national) **policy makers**. Please add any innovative or visual presentations that can carry through into the synthesis report as possible infographics and visual elements.

Please provide a concise summary of the main findings of Sections 2-4:

In Österreich wurde mit der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO)¹ im März 2022 – basierend auf dem Durchführungsbeschluss,² der die EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (Richtlinie über den vorübergehenden Schutz)³ aktivierte – die rechtliche Basis für die schnelle Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine geschaffen. Die VertriebenenVO gilt seitdem im Wesentlichen unverändert, lediglich die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltsrechts wurde in der Zwischenzeit verlängert. Die damit einhergehende Verlängerung der „Ausweise für Vertriebene“ als Nachweis des Aufenthaltsrechts in Österreich wurde nach Möglichkeit automatisch vorgenommen. Ein Umstieg für Vertriebene aus der Ukraine ins Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)⁴ ist derzeit nicht möglich.

Den aus der Ukraine Vertriebenen steht es grundsätzlich frei, ins in- und Ausland (auch in die Ukraine) zu reisen. Auswirkungen solcher Reisen auf das Aufenthaltsrecht in Österreich bestehen nur, sofern „das Bundesgebiet nicht bloß kurzfristig“ verlassen wird, da in diesem Fall das Aufenthaltsrecht erlischt. Mangels

¹ Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene, BGBl. I Nr. 72/2022 in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. 27/2023.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/182 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Beitritts eines Massenstroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. L 71, S. 1–6.

³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenstroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung der Befragten, die mit der Aufnahme dieser Personen und der Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 22, S. 12–23.

⁴ Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2022.

Veröffentlichung im
November 2023 geplant

<https://www.emn.at/de/publikationen/studien>

Amtsblatt
der Europäischen Union

L 71


Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang
4. März 2022

Inhalt:

Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 11. März 2022

Teil II

92. Verordnung:

Vertriebenen-Verordnung

92. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)



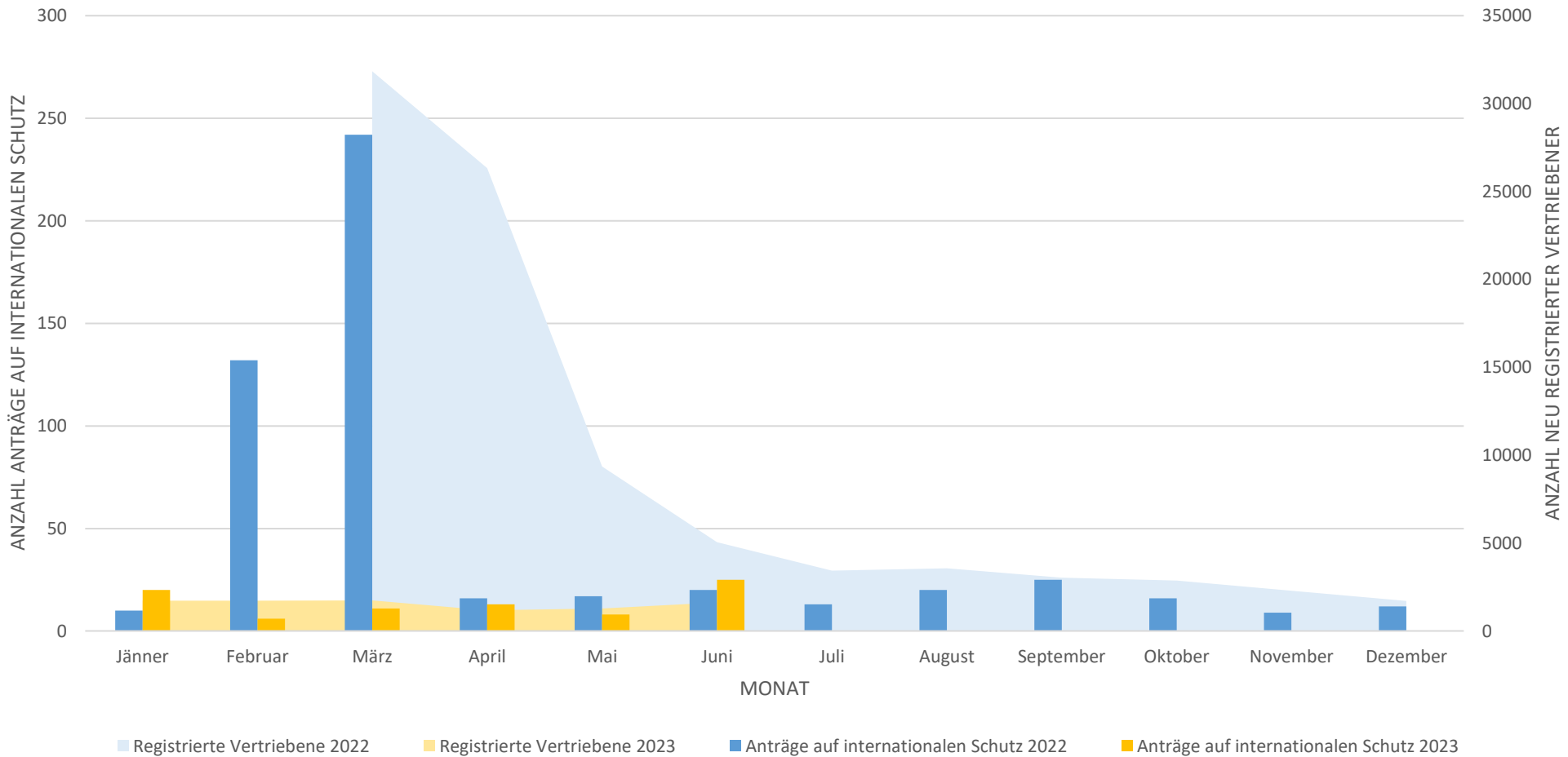
3/2022

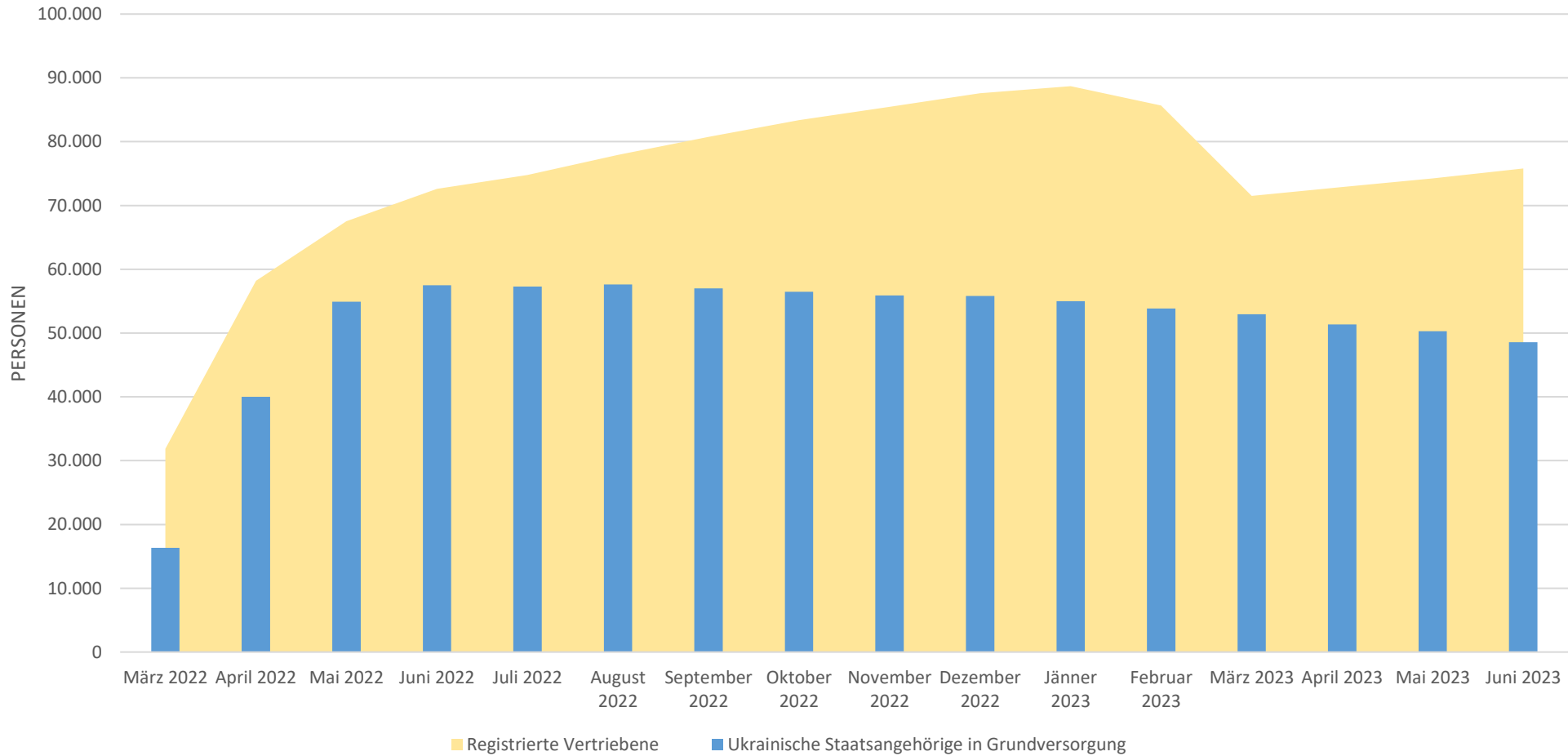
3/2023

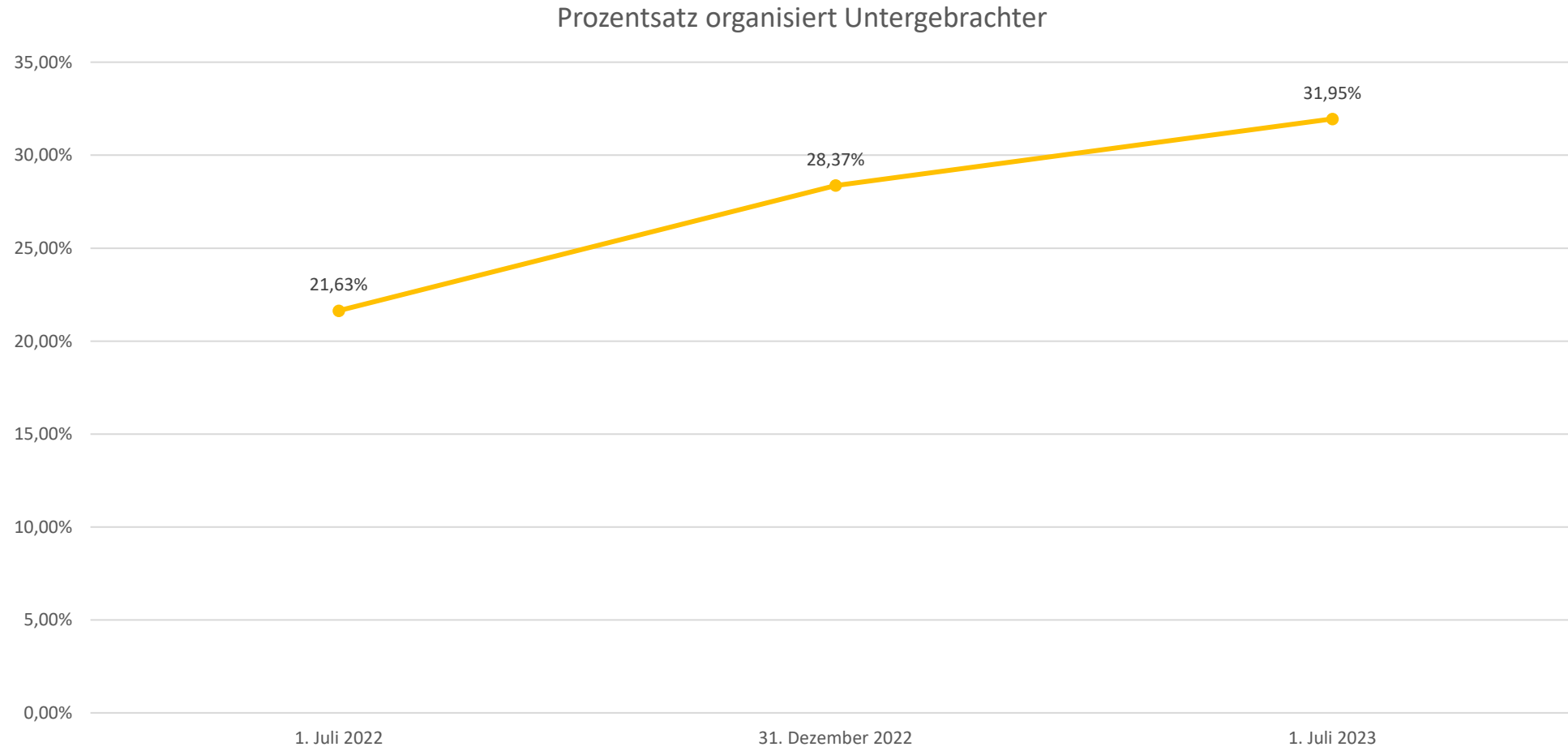
3/2024

3/2025

Vertriebene aus der Ukraine



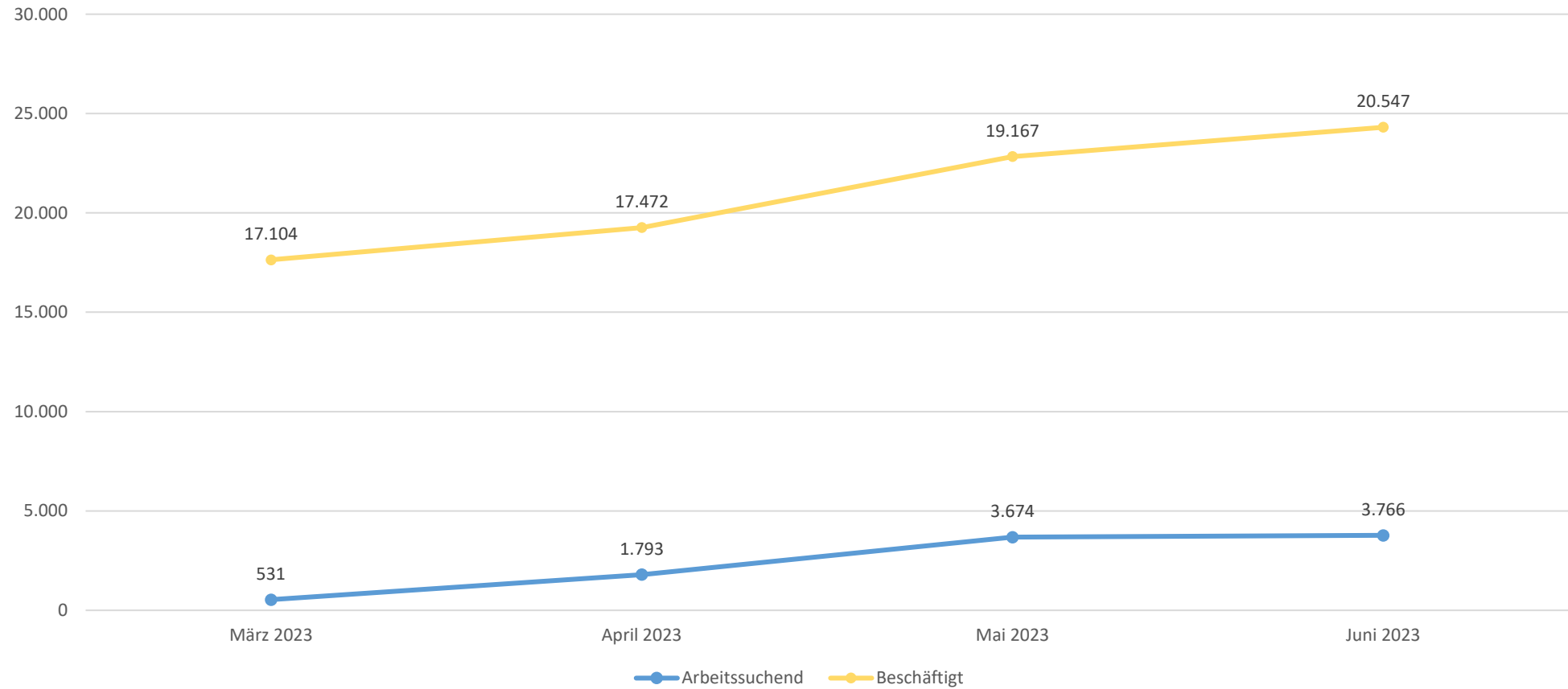




Grundversorgung und Sozialhilfe

- Finanzielle Leistungen für Vertriebene
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Familienbeihilfe
 - Pflegegeld
- Teilweise auf Grundversorgungsleistungen anzurechnen
- Herausforderung: rückwirkende Anrechnung
- Überführung in die Sozialhilfe

Arbeitssuchende und beschäftigte Ukrainer:innen am österreichischen Arbeitsmarkt



15-64-jährige Ukrainer:innen am österreichischen Arbeitsmarkt

10.726

54.087

100%

90%

80%

70%

60%

50%

40%

30%

20%

10%

0%

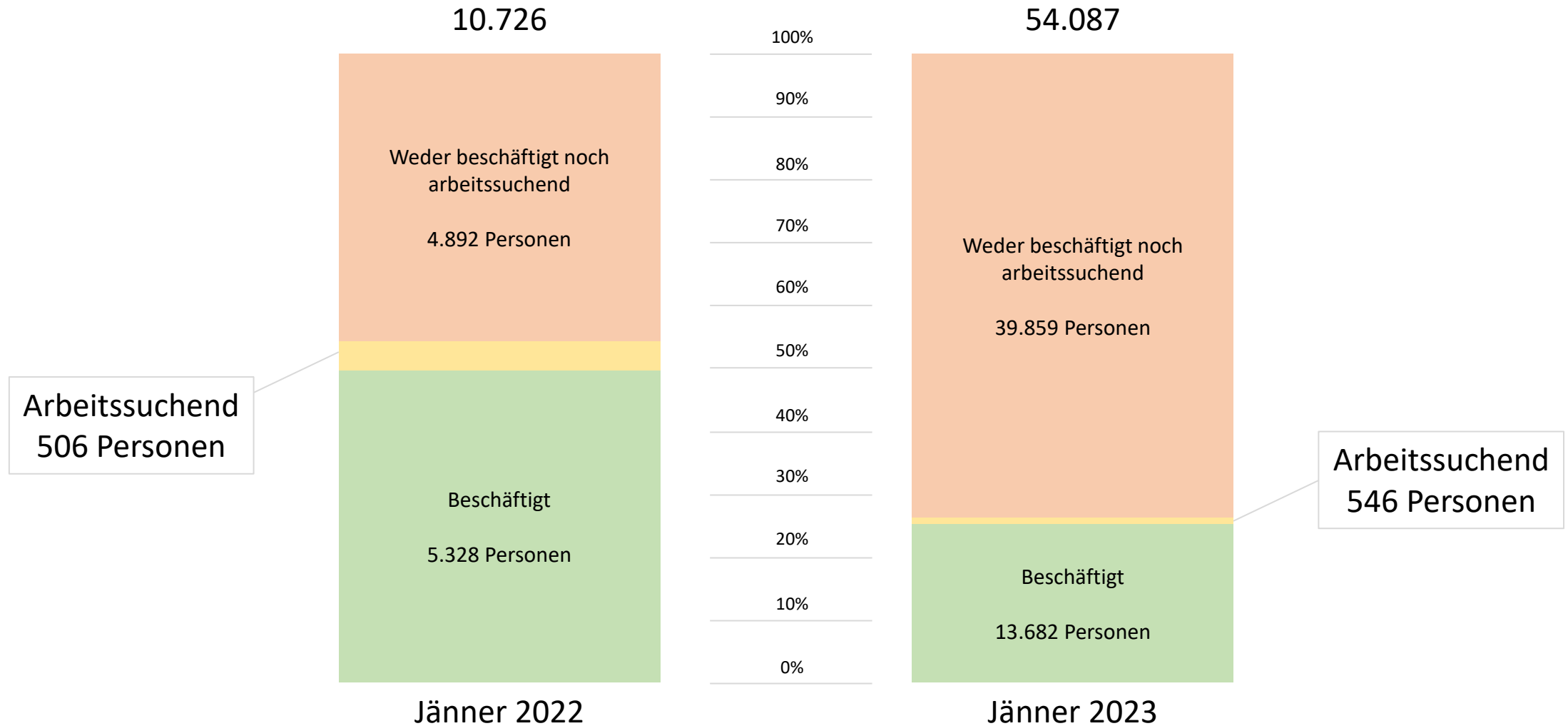
Arbeitssuchend
506 Personen

Arbeitssuchend
546 Personen

Jänner 2022

Jänner 2023

15-64-jährige Ukrainer:innen am österreichischen Arbeitsmarkt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk**

IOM Landesbüro für Österreich, Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien

Tel: +43 1 585 33 22 | emnaustria@iom.int | www.emn.at